

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2018-042

öffentlich

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich "Grenzweg" der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister

09.04.2018

Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60

Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
12.06.2018	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 0
14.06.2018	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
27.06.2018	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 25 Ja: 25 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde die in der Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Grenzweg“.

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in Gebieten, in denen städtebauliche Maßnahmen beabsichtigt sind, kann die Stadt Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Dies ist vor allem für die Realisierung der künftigen Planung, insbesondere für den Erwerb noch benötigter Verkehrsflächen von Bedeutung.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 27.09.2017 (BV-2017-088) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grenzweg“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung zum Planvorentwurf erfolgte bereits, derzeit werden die artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt. Mit der vorliegenden Satzung wird eine Grundlage für notwendigen Flächenerwerb bzw. Bodenordnung geschaffen. Zur Sicherung der künftigen Planung wird vorgeschlagen, die in der Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung zu beschließen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes tritt die Maßnahmesatzung nach Abs. 1 Nr. 2 des § 25 BauGB außer Kraft.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

- 1 Satzungstext inklusive Karte
- 2 Plan Satzungsgebiet mit Luftbild (informativ)